

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im AB1.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

ENTSCHEIDUNG
vom 5. November 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0192/95 - 3.2.3
Anmeldenummer: 90100180.0
Veröffentlichungsnummer: 0379866
IPC: E05D 15/52, E05F 7/06
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Fenster, Tür od. dgl.

Patentinhaber:
SIEGENIA-FRANK KG

Einsprechender:
FRIED. KRUPP AG HOESCH-KRUPP - Patentabteilung -
ROTO FRANK AG
WINKHAUS TECHNIK GMBH & CO. KG
FERCO INTERNATIONAL Usine de Ferrures de Bâtiment

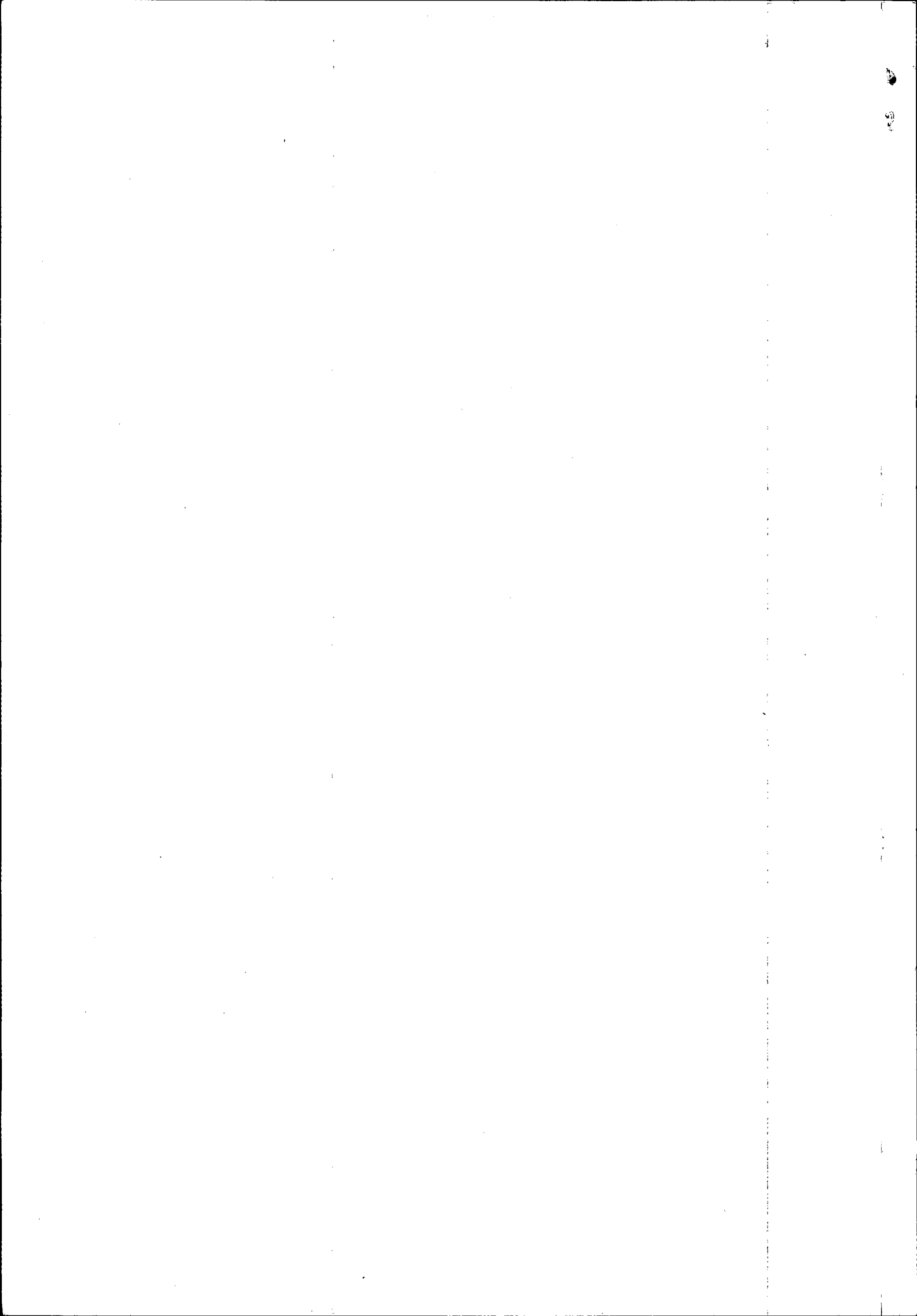
Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 52, 54, 56
EPÜ R. 72

Schlagwort:
"Öffentliche Zugänglichmachung eines Prospekts und eines
diesem entsprechenden Beschlags (anerkannt)"
"Nachweis durch Zeugeneinvernahme"
"Erfinderische Tätigkeit (nein)"
"Äquivalentes Mittel"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-





Aktenzeichen: T 0192/95 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 5. November 1996

Beschwerdeführerin I: FRIED. KRUPP AG HOESCH-KRUPP
(Einsprechende I) - Patentabteilung -
Postfach 10 22 52
D-45022 Essen (DE)

Vertreter: -

Beschwerdeführerin II: ROTO FRANK AG
(Einsprechende II) Postfach 10 01 58
D-70745 Leinfelden-Echterdingen (DE)

Vertreter: -

Beschwerdeführerin III: WINKHAUS TECHNIK GmbH & Co. KG
(Einsprechende III) August-Winkhaus-Straße 78
Postfach 180
D-48283 Telgte (DE)

Vertreter: Prechtel, Jörg, Dipl.-Phys. Dr.
Patentanwälte
H. Weickmann, Dr. K. Fincke
F.A. Weickmann, B. Huber
Dr. H. Liska, Dr. J. Prechtel, Dr. B. Böhm
Postfach 86 08 20
D-81635 München (DE)

Weitere Verfahrensbeteiligte: FERCO INTERNATIONAL Usine de Ferrures de Bâtiment
(Einsprechender) 2, Rue du Vieux-Moulin, Réding
F-5701 Sarrebourg (FR)

Vertreter: Glawe, Delfs, Moll & Partner
Patentanwälte
Postfach 26 01 62
D-80058 München (DE)



Beschwerdegegner: SIEGENIA-FRANK KG
(Patentinhaber) Eisenhüttenstraße 22
D-57074 Siegen (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 2. Februar 1995 zur Post gegeben wurde und mit der die Einsprüche gegen das europäische Patent Nr. 0 379 866 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden sind.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: J. du Pouget de Nadaillac
M. K. S. Aúz Castro
F. E. Broesamle
L. C. Mancini

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 5. Januar 1990 unter Inanspruchnahme einer Priorität aus drei deutschen Voranmeldungen vom jeweils 24. Januar, 23. März und 22. Juni 1989 (DE-A-3 901 944, DE-U-8 903 678 und DE-A-3 920 360) angemeldete europäische Patentanmeldung 90 100 180.0 ist das europäische Patent 0 379 866 auf der Grundlage von zwölf Ansprüchen erteilt worden.

Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

"Fenster oder Tür (21) mit Drehkipplügel (23) der an oder in der Nähe einer aufrechten Begrenzungskante durch Gelenkbeschläge (26,27) am feststehenden Rahmen (22) gelagert ist, gekennzeichnet durch ein einerseits im Bereich der Gelenkbeschläge (26,27) am Flügel (23) angreifendes (44) sowie andererseits entgegen der Gewichtskraft bzw. Last des Flügels (23) am feststehenden Rahmen (22) verankertes Zugglied (42), das oberhalb, aber in der Nähe des unteren Eckgelenkes (26) zwischen Flügel (23) und Rahmen (22) eingebaut ist."

- II. Gegen das erteilte Patent sind vier Einsprüche eingereicht worden mit dem Antrag, das Patent im vollen Umfang zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht neu sei und nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe (Artikel 52, 54 und 56 EPÜ).

Die Einsprüche stützen sich unter anderem auf die folgenden Entgegenhaltungen:

D5 : DE-C-1 078 010

D6 : DE-C-1 174 649

D7 : DE-C-2 113 665

D10: FR-A-694 310

D15: DE-C-328 075

und auf die öffentliche Zugänglichmachung eines Prospekts der Beschwerdeführerin III (Einsprechende III) sowie des in diesem Prospekt dargestellten Beschlags vor dem ersten Prioritätstag des Streitpatents. Der Prospekt soll zusammen mit einem Rückantwortformular einem Rundschreiben beigelegt haben, das am 20. Januar 1989 an mehr als hundert Kunden versandt worden sei. Die öffentlich zugängliche Benutzung soll dadurch erfolgt sein, daß vor dem 24. Januar 1989 dem Prospekt entsprechende Musterbeschlüge ohne Geheimhaltungsverpflichtung an Dritte geliefert und verschiedenen Fensterbaufirmen, um deren Kaufinteresse zu wecken, vorgestellt worden seien.

Als Beweismittel wurden dazu benannt und mit Kopien belegt:

D12: Prospekt "Fenster-Technik mit Weitblick: Winkhaus Pilot Top-Star", 4 Seiten.

B1: Lieferschein der Druckerei H.Gieselmann vom 11. Januar 1989

B2: Rechnung der Druckerei H.Gieselmann vom 18. Januar 1989

C: Rundschreiben WINKHAUS (mit Rückantwortformular) vom 20. Januar 1989, versandt an die Fa. Chr. Ahrens GmbH & Co.KG

G: Rückantwortschreiben der Firma NEUGEBAUER mit Eingangsstempel vom 23. Januar 1989

- D1: Lieferschein WINKHAUS datiert auf den 19. Dezember 1988 für einen " verdecktliegenden Beschl." an die GEALAN WERKE.
- D2: Telefax WINKHAUS vom 2. Januar 1989 an die GEALAN WERKE über die Einbausituation der verdeckt liegenden Beschlagteile mit Abbildungen eines Beschlags (D12 entsprechend).
- D8/D11: Patentanmeldungen der Firma WINKHAUS für einen dem D12 Prospekt entsprechenden Beschlag, nämlich DE-A(bzw. C)-3 829 053 und EP-A-360 024, die **nach** den Prioritätstagen des Streitpatents veröffentlicht worden sind.
- E1: Lieferschein WINKHAUS vom 19. Dezember 1988 an die Firma OSTERMANN & SCHEIWE (unter zehn Artikeln ein "verdecktl.Beschlag")
- E2: Lieferschein WINKHAUS vom 22. Dezember 1988 an dieselbe Firma für einen einzigen "verdecktl. Beschlag"
- F: Lieferschein WINKHAUS vom 19. Dezember 1988 an die Firma SP-SNICKERIER AB für drei "verdecktlieg. Drehkipp. bzw. Dreh. bzw. Kipp."
- H1: Besuchsbericht des Herrn Stehr (Besuch am 7. September 1988 bei der Firma ADE)
- H2: Besuchsbericht des Herrn Stehr bei der Firma PORTA FENSTER am 28. November 1988
- H3: Besuchsbericht des Herrn Stehr bei der Firma RECKENDREES am 20. Januar 1989.

Außerdem wurde die Vernehmung der Herren Hans-Peter Schenck und Richard P. Stehr als Zeuge angeboten.

III. Die Einspruchsabteilung hat mit Entscheidung, die am 2. Februar 1995 zur Post gegeben wurde, die Einsprüche zurückgewiesen, da sie der Auffassung war, daß, selbst wenn die behauptete offenkundige Vorbenutzung den nächstkommenden Stand der Technik bilde, der weitere zitierte Stand der Technik dem Fachmann nicht die Anregung geben könne, das Stützglied gemäß der behaupteten offenkundigen Vorbenutzung durch ein Zugglied zu ersetzen. Mit Hinsicht auf die dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabe würde der Fachmann die Entgegenhaltungen D10 bzw. D15 in Betracht nicht ziehen, da diese Dokumente sich auf Türen bezögen, die weder mit Drehkippflügel, noch mit **Gelenkbeschlägen** ausgestattet seien, und sich zudem mit **Türschließern** befassten.

IV. Gegen diese Entscheidung haben die Beschwerdeführerinnen I, II und III (Einsprechende I, II und III) unter Entrichtung der Beschwerdegebühr jeweils am 28. Februar, 10. und 31. März 1995 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründungen wurden jeweils am 6. Mai, 6. und 2. Juni 1995 eingereicht.

Die Kammer hat - wie die Einspruchsabteilung - den Prospekt D12 bzw. die behauptete öffentlich zugängliche Vorbenutzung als nächstliegenden Stand der Technik angesehen, aber hat im Gegensatz zu dieser den Bestand des Patents für gefährdet gehalten, sollte die öffentliche Zugänglichkeit des Prospekts bzw. des entsprechenden Beschlags nachgewiesen werden.

Sie hat daher am 10. September 1996 eine Entscheidung über eine Beweisaufnahme gemäß Regel 72(2) EPÜ erlassen.

Am 5. November 1996 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in deren Rahmen Beweis über die behauptete öffentliche Zugänglichkeit des Prospekts bzw. der Vorbenutzung des entsprechenden Beschlags durch Vernehmung des Herrn Hans-Peter Schenck als Zeugen erhoben worden ist. Auf einer Einvernahme des Zeugen Stehr, der zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen konnte, hat die Beschwerdeführerin III nicht mehr bestanden. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) einen neuen Anspruch 1 als Hilfsantrag vorgelegt, dessen Wortlaut mit dem des Anspruchs 1 nach Hauptantrag identisch ist, jedoch am Schluß nach Ersetzung des Schlußpunkts durch ein Komma folgende zusätzliche Merkmale aufweist :

"wobei das Zugglied (42) mit seinem oberen Ende am feststehenden Rahmen (22) aufgehängt ist (43), während es mit seinem unteren Ende am Flügel (23) angreift, und wobei das Zugglied (42) ständig unter Zugspannung gehalten ist."

V. Die Parteien haben Folgendes geltend gemacht:

- i) Bezüglich der öffentlichen Zugänglichmachung von D12 bzw. des entsprechenden Beschlags

Seitens der Beschwerdeführerinnen:

Die Beweisaufnahme habe zweifelsfrei bestätigt, daß der Prospekt D12 dem in großer Anzahl zur Vorbereitung der DEUBAU-Messe versandten Rundschreiben C beigelegt gewesen sei, daß weiterhin ohne Geheimhaltungsvorbehalt Lieferungen des Beschlags gemäß D12 erfolgt seien, und dies nicht nur an verschiedene Profilverhersteller, die auf der DEUBAU-Messe ihre mit diesem Beschlag ausgerüsteten

Produkte vorstellen wollten, sondern unter anderem auch an eine schwedische Firma und zwar in diesem Fall ohne Verbindung mit einem Ausstellungsprojekt. Schließlich sei der Beschlag auch bei potentiellen Kunden vorgestellt worden. Da diese Hersteller seien, verstehe es sich von selbst, daß die Montageweise sowie alle Funktionen dieses Beschlages erläutert worden seien.

Seitens der Beschwerdegegnerin :

Die tatsächliche Versendung des Prospekts sei nicht bewiesen, insbesondere da das Rundschreiben keinerlei Hinweis darauf enthalte. Außerdem gebe der Prospekt selbst keine Lehre in Richtung einer Gewichtsabtragung des Flügels und bilde somit keine ausreichende Offenbarung. Auf den vorgelegten Lieferscheinen seien nur "verdeckte" Beschläge angegeben, jedoch keine **völlig** verdeckten Beschläge, so daß kein Beweis für einen Zusammenhang mit dem Beschlag gemäß D12 vorliege. Der Inhalt des Telefaxes D2 zeige ferner, daß selbst eine Lieferung des Beschlages nicht ermögliche, festzustellen, wie der Beschlag eingebaut werden müsse und welche Funktion er habe. Für die angeblichen Vorführungen wäre Herr Stehr der richtige Zeuge gewesen und nicht Herr Schenck.

ii) Bezüglich der erfinderischen Tätigkeit

Beschwerdeführerin I:

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheide sich vom aus dem Prospekt D12 bekannten Drehkipp-Beschlag nur durch den Einsatz eines Zugglieds statt eines Stützgliedes. Dadurch werde ein gerinfüliges Anheben des Flügels erreicht. Jedoch bestehe im Falzraum zwischen Rahmen und Flügel ein Spiel, das groß genug sei, um ein solches Anheben des Flügels zu erlauben, wie dies für das

Absenken bei dem Beschlag gemäß D12 geschehe. Deshalb bestehe der einzige Schritt gemäß Anspruch 1 des Streitpatents aus einem Umdrehen der Aufhängepunkte der Stützeinrichtung gemäß D12. Aus der Entgegenhaltung D15 entnehme der Fachmann jedoch, daß durch die Verwendung eines Zuggliedes eine Drehtür ständig getragen werden könne, so daß die Beschläge dieser Tür entlastet seien. Auch aus Entgegenhaltung D10 wisse er, daß für das Anheben einer Tür die Alternative gegeben sei, entweder ein Stützglied oder ein Zugglied zu benutzen. Im Hinblick darauf habe dieser einzige Schritt nahegelegen. Dem während der mündlichen Verhandlung von der Beschwerdegegnerin durch eine Skizze dargestellten Vorteil eines Zuggliedes, nämlich den Flügelrahmen in Richtung des Blendrahmens zu ziehen, könne nicht zugestimmt werden, weil die Dicke der betreffenden Rahmen nicht berücksichtigt werde.

Beschwerdeführerin II:

Die von der Beschwerdegegnerin gestellte Aufgabe des Streitpatents, nämlich eine Hubbewegung des Flügels zu bewirken, sei tatsächlich durch den sich aus dem Wortlaut des Anspruchs 1 ergebenden Gegenstand des Streitpatents nicht zwangsläufig gelöst. Um dieses Ziel zu erreichen, müßten weitere Maßnahmen wie z. B. die genaue Positionierung der Befestigungspunkte des Zugglieds vorgesehen sein, die nicht im Anspruch erwähnt seien. Deshalb könne die durch den Gegenstand des Anspruchs 1 gelöste Aufgabe nur in der Verwendung eines äquivalenten Mittels gesehen werden, in der keine erfinderische Tätigkeit liege.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ergebe sich auch ohne erfinderische Tätigkeit aus einer Kombination einer der Entgegenhaltungen D5, D6 und D7 mit der Entgegenhaltung D15. Ausgehend von D5, D6 oder D7, die je ein Dreh-Kippfenster beschrieben, sei die objektive Aufgabe

anhand der Beschreibung des Streitpatents in der Entlastung der Flügelbeschläge zu sehen. Jedoch sei dieselbe Aufgabe in der Druckschrift D15 erwähnt und dadurch gelöst, daß ein Stahldraht, also ein Zugglied, verwendet werde. Zwar betreffe das Dokument D15 eine Drehtür, jedoch bleibe bei Drehkippflügeln das Eckgelenk fest in jeder Flügel-Funktionsstellung, so daß kein wesentlicher Unterschied bestehe. Aus der Entgegnung D15 wisse der Fachmann, daß das Zugglied ständig in Zugspannung gehalten sei. Kein Vorurteil sei somit erkennbar, das den Fachmann davon abhalten könne, das Zugglied gemäß D15 auch bei Drehkippflügeln zu verwenden.

Beschwerdeführerin III:

Das Einbauen der Drehachse eines Flügels in der Lenkerkonstruktion des Flügelbeschlages solle verhindern, daß der Überschlag des Flügels mit den Drehachsen kollidiere. Jedoch seien beim Kippöffnen eines Flügels die unteren Lenker zusammengefaßt und als Block im Falzraum untergebracht, so daß das Gewicht des Flügels in dieser Funktionsstellung des Flügels für die **Gelenkbeschläge** keine Rolle spiele. Schon aus diesem Grund könne der angefochtenen Entscheidung nicht zugestimmt werden. Ferner sei auch beim Beschlag gemäß D12 bzw. der Vorbenutzung zuerst eine Hubbewegung des Flügels vorgesehen und dann folge ein geringfügiges Absenken, siehe D8, Spalte 2, Z. 18 bis 23 und Spalte 7, Z. 18-23. Auch beim Gegenstand des Streitpatents könne ein Absenken des Flügels abhängig von der Lage der Widerlager des Zuggliedes stattfinden, insbesondere beim Kippöffnen. Das Absenken bzw. das Anheben des Flügels habe somit beim Gegenstand des Anspruchs 1 keine wesentliche Bedeutung, und der Beschlag nach Anspruch 1 stelle eine bloße kinematische Umkehr des aus dem

Prospekt D12 bzw. aus der offenkundigen Vorbenutzung bekannten Beschlags ohne überraschenden Effekt dar.

Beschwerdegegnerin:

Die von den Beschwerdeführerinnen erwähnten Entgegenhaltungen D15 und D10, die ein Zugglied als Stützeinrichtung einer Tür vorschlugen, beträfen eine reine Drehtür, also eine Tür mit einer einzigen und auch festen Achse. Anders sei es bei Dreh-Kippflügeln, die zwei verschiedene Achsen und davon eine bewegliche Drehachse aufwiesen, so daß die Flügelkinematik unterschiedlich sei. Die Druckschriften D8 und D11 zeigten deutlich auf, daß und welche technischen Schwierigkeiten zur Verwirklichung des patentgemäßen Lösungsprinzips zu bedenken und zu überwinden gewesen seien.

Mit dem patentgemäßen Lösungsgedanken werde eine völlige Entlastung des Flügel-Eckgelenkes von der vertikalen Lastkomponente des Flügels in all seinen Funktionslagen erreicht. Da der obere Befestigungspunkt des Zuggliedes am Blendrahmen verankert sei, folge daraus, daß beim Drehöffnen sowie beim Kippöffnen der untere Angriffspunkt des Zuggliedes am Flügel eine aufwärts gekrümmte Verlagerungsbahn durchlaufe, so daß die Vertikal-komponente der Flügel-Gewichtskraft in den Blendrahmen eingeleitet und das Eckgelenk zugleich dadurch entlastet werde. Weiterhin wirke beim Kippöffnen die Horizontal-komponente an dem unteren Angriffspunkt in Richtung des Blendrahmens, so daß das Zugglied den zusätzlichen Vorteil bringe, das Schließen des Flügels zu erleichtern. Dagegen sei bei dem Beschlag nach D12 die Bahnkurve des diesmal oberen und beweglichen Angriffspunktes des Stützstabes abwärts gekrümmt, so daß beim Kippöffnen der Flügel sich absenke. Lediglich in der Schließlage des Flügels sei eine Entlastung des Flügel-Eckgelenks von der Gewichtskraft erreicht.

Deshalb könne bei Drehkippflügeln zwischen Zug- und Stützglied nicht die Rede von äquivalenten Mitteln sein.

Durch den Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hilfsantrag werde eine einfache Montage des Flügels und seiner Lenker erreicht, da der Flügel zuerst auf das Zugglied gehängt werde, so daß sein Gewicht im wesentlichen durch das Zugglied getragen werde. Dann könne ein einziger Monteur den Flügel mit einer Hand halten und mit der anderen Hand den Flügel richtig in dem Blendrahmen positionieren und die Lenker am Rahmen befestigen.

- VI. Die Beschwerdeführerinnen beantragten die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 0 379 866.

Die Beschwerdegegnerin beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise mit der Maßgabe, daß das Patent auf der Grundlage des in der mündlichen Verhandlung überreichten Anspruchs 1 sowie der bisherigen Ansprüche 4 bis 12, die nunmehr in 2 bis 10 umnummeriert wurden, einer noch anzupassenden Beschreibung sowie den erteilten Zeichnungen aufrechterhalten wird.

Die weitere Verfahrensbeteiligte (Einsprechende IV) hat keinen Antrag gestellt. Sie hat auch an der mündlichen Verhandlung, zu der sie ordnungsgemäß geladen war, entsprechend ihrer vorherigen Ankündigung nicht teilgenommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerden sind zulässig.

2. *Öffentliche Zugänglichkeit des Prospekts und des entsprechenden Beschlags*

2.1 *Versendung des Prospekts:*

Der Prospekt D12 enthält kein Datum. Nach den Beweismitteln B1 und B2 wurden 2000 Prospekte am 11. Januar 1989 an die Beschwerdeführerin III geliefert. Am 20. Januar 1989, also neun Tage später und vier Tage vor dem frühesten Prioritätstag des Streitpatents, wurde ein Rundschreiben mit Rückantwortformular (Beweismittel C) an Kunden gesandt. Die Zurücksendung des Antwortformulars durch die Firma Neugebauer (Beweismittel G) am 23. Januar 1989 beweist, daß zumindest ein Kunde das Rundschreiben vor dem ersten Prioritätstag bekommen hat. Der weitere Beweis, daß der Prospekt D12 dem Rundschreiben beigelegt war, wurde durch die Aussage des Zeugen Schenck geliefert. Herr Schenck hat deutlich erklärt, daß der Druckvermerk auf dem Prospekt in der Eile vergessen worden sei und daß der Prospekt gemäß D12 sofort nach Erhalt von der Druckerei an 108 Firmen zusammen mit dem Rundschreiben geschickt worden sei, weil die DEUBAU-Messe am 25. Januar 1989 begonnen habe.

Diese Aussage ist widerspruchsfrei, und die Kammer sieht keinen Anlaß, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu zweifeln, zumal die Beschwerdeführerin III bereits am 26. August 1988 eine Patentanmeldung (D8) für den Beschlag gemäß D12 eingereicht hatte und deshalb für sie kein Grund bestand, auf eine Werbeaktion zu verzichten.

2.2. *Lieferungen des Beschlags :*

Den eingereichten Lieferscheinen (D1, E1, E2 und F) ist nur zu entnehmen, daß "verdeckte Beschlüge für Dreh- bzw. Kipp- bzw. Drehkipfenster" an die darin benannten Firmen geliefert wurden. In diesem Zeitraum waren aber fast alle hergestellten Fensterbeschlüge "verdeckt". Der

Zeuge hat jedoch dargelegt, daß unter diesem Begriff lediglich der "völlig verdeckte Beschlag" nach D12 gemeint ist, d. h., daß auch die Ecklager und Scherenlager verdeckt sind. Der Zeuge hat weiter ausgeführt, daß diese Beschlüge an verschiedene Profilverhersteller, Partnerfirmen der Beschwerdeführerin III, zum Zweck der Vorstellung auf der DEUBAU-Messe versandt worden seien. Die Beschwerdeführerin III selbst habe auf der DEUBAU-Messe nicht ausgestellt, sondern ihre Beschlüge seien von den Partnerfirmen in deren eigene Profilverfenster eingebaut und diese auf der Messe ausgestellt worden. Aus diesem Grund hätten die Lieferungen schon im 4. Quartal 1988 begonnen. Entsprechende technische Unterlagen sowie Skizzen seien auch mitgesandt worden. Diese Profilverhersteller fungierten für die Beschwerdeführerin III als Multiplikator, weil sie deren Produkte - neben denjenigen von Wettbewerbern - auf Messen öffentlich ausstellten. Auch verfügten die Profilverhersteller über ein Anschlagzentrum, in dem sie die neuen Produkte ausstellten, die von jedermann besichtigt werden könnten, insbesondere von Besuchern, Kunden und auch Wettbewerbern.

Auch an der Richtigkeit dieser Darlegungen hat die Kammer keinen Anlaß zu zweifeln. Angesichts der geschilderten Praxis ist eine Geheimhaltungsverpflichtung zwischen der Beschwerdeführerin III und den belieferten Profilverherstellern bis zum Beginn der Messe auszuschließen. Dies ergibt sich auch aus anderen Lieferungen wie z.B. an eine schwedische Firma, die bereits ein Kunde war und sich nicht an der DEUBAU beteiligte.

2.3 Vorstellungen des Beschlags :

Der Zeuge hat weiterhin die in Kopie vorgelegten schriftlichen Besuchsberichte (H1, H2 und H3) des

Herrn Stehr bestätigt. Seiner Aussage nach hatte Herr Stehr die Funktion eines Key-Counters bei der Beschwerdeführerin III, d. h. er hatte die Aufgabe, potentielle Interessenten als Kunden zu gewinnen. Ein neues Produkt sei dafür der beste Weg, da es sich als "Türöffner" eigne. Herr Stehr habe deshalb schon im 4. Quartal 1988 und Anfang 1989 den neuen, völlig verdeckten Beschlag gemäß D12 verschiedenen Firmen vorgestellt. Der Beschlag wurde nach Angabe des Zeugen auf einem Musterfenster montiert. Da es sich bei den Interessenten um Fensterhersteller handelte, habe Herr Stehr selbstverständlich das Musterfenster auch in seiner besonderen Funktion, nämlich der Gewichtsabtragung, vorgeführt, wie dies aus dem Beweismittel H3 hervorgehe.

- 2.4 Alle diese drei vom Zeugen geschilderten Ereignisse erscheinen logisch miteinander verknüpft. Aus kommerziellen Gründen hatte die Beschwerdeführerin III bereits im 4. Quartal 1988 ein Interesse, ihr neues, bereits rechtlich geschütztes Produkt auf den Markt zu bringen und damit die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu wecken.

Nach Ansicht der Kammer reicht - entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin - schon der Inhalt des Prospekts aus, um die Abstützfunktion des Beschlages zu erkennen. Aus der im Prospekt gezeichneten Darstellung des Beschlages entnimmt der Fachmann sofort die Ungewöhnlichkeit des ziemlich großen Stabes, der im Bereich der Drehachse einenends am vertikalen Rahmenschenkel des Flügels und anderenends an einem unteren Ecklagerwinkel des Blendrahmens befestigt ist. Alle anderen Bestandteile dieses Beschlages waren schon bekannt. Für einen Fachmann kann ein derartiger Stab nur als Stützeinrichtung gesehen werden, wenn jedes Ende des Stabes jeweils fest mit seinem entsprechenden Rahmen verbunden ist (kein beweglicher Teil des Beschlages, insbesondere

die Treibstange, befindet sich in diesem vertikalen unteren Bereich des Fensters und kann das flügelseitige Ende des Stabes bewegen). Dieselbe technische Lehre wurde auch durch die Lieferungen und Vorstellungen des entsprechenden Beschlages vermittelt.

Somit sind die Offenbarungen durch den Prospekt sowie durch die Lieferung und Vorstellung des entsprechenden Beschlages als Stand der Technik anzusehen.

3. *Neuheit*

Die Frage der Neuheit des Gegenstands des Anspruchs gemäß Haupt- bzw. Hilfsantrag war zwischen den Parteien nicht strittig, und auch die Kammer hält die Neuheit im Hinblick auf den bekannt gewordenen Stand der Technik für gegeben, so daß sich hierzu weitere Ausführungen erübrigen.

Anzumerken ist, daß der Inhalt der Druckschriften D8/D11 nachveröffentlicht ist und deshalb keinen Stand der Technik gemäß Artikel 54 (2) EPÜ bildet.

4. *Erfinderische Tätigkeit*

Hauptantrag der Beschwerdegegnerin

- 4.1 Unstreitig kommt der aus dem Prospekt D12 bzw. der offenkundigen Vorbenutzung bekannte Beschlag dem Gegenstand des Anspruchs 1 am nächsten. Dieser bekannte Beschlag "Winkhaus Pilot Top-Star" weist eine Lenkerkonstruktion auf, bei der die beiden Drehlager jeweils mit zwei Lenkern ausgebildet sind, die zwischen den oberen und unteren Flügelrahmen- und Blendrahmenschenkeln in der Nähe der drehachsennahen aufrechten Begrenzungskanten gelagert sind und zur Verlagerung der Drehachse beim Drehöffnen des Flügels in Richtung senkrecht zur Rahmenebene des Blendrahmens dienen. Durch

diese Verlagerung wird beim Drehöffnen eine Kollision des Flügelüberschlags mit dem feststehenden Rahmen vermieden. Um die Beanspruchungen der Lenker bei größeren Flügelgewichten zu reduzieren, ist der Flügel am Blendrahmen über einen Stützstab abgestützt, der etwa aufrecht im Bereich der Drehachse und im Falzraum zwischen Flügel und Blendrahmen angeordnet ist. Das obere Ende des Stützstabes ist an dem Falz des drehachsennahen Vertikalholms des Flügels über einen Stützwinkel befestigt, während sich der Stützstab mit seinem unteren Ende über einen Ecklagerwinkel am Blendrahmen abstützt. Wird der Flügel geöffnet, steht das Stützelement unter Druckbelastung.

- 4.2 Davon unterscheidet sich der Beschlag gemäß Anspruch 1 lediglich durch den Einsatz eines Zugglieds statt des Stützstabes. Dies wurde auch nicht bestritten.

Der Umfang des Anspruchs 1 des Streitpatents geht jedoch weit über den oben beschriebenen Umfang hinaus, denn der Wortlaut dieses Anspruchs umfaßt auch Drehkippschläge allgemeiner Art, nicht nur die oben erwähnten mit Lenkern und mit einer Verlagerung der Drehachse. Ebenso wenig ist ausgeschlossen, daß die Stützeinrichtung auf der Außen- oder Innenseite des Fensters montiert werden kann, und nicht nur innerhalb des Luftraums zwischen Flügel und Rahmen, zumal eine derartige Maßnahme das Merkmal eines abhängigen Anspruchs des Streitpatents ist. Diese letzte Auslegung des Anspruchs 1 wurde durch der Beschwerdegegnerin selbst bestätigt (Schriftsatz vom 26. Juli 1993, Seite 10, letzter Absatz).

- 4.3 Durch den Beschlag gemäß D12 wird schon die Aufgabe gelöst, bei Drehkippschlägen das Flügelgewicht über eine Stützeinrichtung auf den Rahmen zu übertragen und somit die Gelenkschläge zu entlasten. Diese Aufgabe ist identisch mit der, die im Streitpatent, Seite 1, Zeilen 29 bis 33, angegeben ist. Die Beschwerdegegnerin

hat ausgeführt, daß ausgehend vom bekannten Beschlag nach D12 ein **verbessertes** Entlasten der Gelenkbeschläge, insbesondere des **Eckgelenkes** zwischen Flügel und feststehendem Rahmen, bei **jeder** Öffnungsbewegung des Flügels durch die Lösung des Streitpatents erreicht werde.

- 4.4 Schon im Stellen der vorgenannten Aufgabe sieht die Beschwerdegegnerin eine erfinderische Leistung. Die Kammer vermag dieser Ansicht nicht zu folgen, da es zur normalen Tätigkeit eines Fachmanns gehört, nach weiteren Möglichkeiten zur Lösung eines bekannten Problems, hier des Entlastens der Beschläge, zu suchen. Da das Eckgelenk ein Teil der Flügelbeschläge ist, bewegt sich das Entlasten des Eckgelenkes völlig im Rahmen der erwähnten breiteren Problematik.

Die Aufgabe bleibt auch dann dieselbe, wenn die Lehre nach dem Streitpatent von dem bekannten Beschlag nach D12 sich nur in der Qualität ihrer Wirkung unterscheidet. Behauptete Vorteile oder Verbesserungen einer Lehre können für sich genommen keine erfinderische Tätigkeit begründen, wenn die Lösung selbst für den Fachmann naheliegend ist. Vorteile sind dann als Nebeneffekt anzusehen, weil sie sich zwangsläufig ergeben.

- 4.5 Bei der Suche nach weiteren Lösungsmöglichkeiten wird sich der Fachmann selbstverständlich dorthin wenden, wo ebenfalls das Problem einer Entlastung der Beschläge besteht. Er wird dabei auf die Entgegenhaltung D15 stoßen, die zwar an erster Stelle Türschließer für Drehtüren betrifft, jedoch zugleich die Erzielung einer Entlastung **der Türbänder** offenbart. In dieser Druckschrift wird vorgeschlagen, ein **Zugglied** zwischen der Tür und ihrem feststehenden Rahmen so anzuordnen, daß die Tür **ständig** aufgehängt bleibt, deshalb nicht auf den

4.7 Die Kammer kann auch in dieser Hinsicht kein Vorurteil erkennen, das den Fachmann daran gehindert haben könnte,

Bei der Suche nach einer anderen Lösung für die Entlastung der Gelenkbeschläge eines Drehkipflügels bekommt deshalb der Fachmann mehrere Anregungen für den Einsatz eines Zuggliedes.

4.6 Im mechanischen Fachgebiet sind für einen Fachmann Zugstäbe und Druckstäbe ein bekanntes Beispiel für äquivalente Mittel, insbesondere wenn es sich um das Tragen eines Objekts handelt. Es wechselt dabei lediglich die Belastungsart, entweder Zugbelastung oder Druckbelastung.

Im Hinblick auf die in der Entgegenhaltung D15 bzw. D10 gegebene Lehre wird sich dem Fachmann die Frage aufdrängen, ob es nicht möglich wäre, ebenfalls ein Zugglied bei einem Drehkipflügel einzusetzen. Dokument als alternativ und äquivalent anzusehen.

Wie aus der Entgegenhaltung D10 hervorgeht, ist es im technischen Fachbereich der Türschließer für Drehflügel ferner bekannt, **sowohl** einen **Zugstab** als Entlastungselement zwischen Flügel und Rahmen einzubauen, als auch einen **Druckstab**. Der Einsatz eines Zug- oder Druckstabes als Abstützeinrichtung des Flügels ist nach diesem Dokument als alternativ und äquivalent anzusehen.

Türbanderunterteilen aufsitzt und ferner beim Öffnen angehoben wird. Das Zugglied in der Form eines Stahlrahmes liegt auf dem Türrahmen außen auf. Da es sich bei dieser bekannten Lösung um ein Zugglied handelt, ist das Zugglied selbstverständlich mit seinem oberen Ende am feststehenden Rahmen aufgehängt und greift mit seinem unteren Ende am Flügel an. Die Position dieses unteren Angriffspunktes am Flügel ist offen gelassen.

die Lösung gemäß D15 oder D10 anzuwenden, wenn es um Drehkippflügel geht. Ein Drehkippfenster ist nur eine besondere Art der Drehfenster, und der Fachmann entnimmt bereits dem Beschlag gemäß D12, daß der Einsatz einer Stützeinrichtung für den Flügel auch bei Drehkippflügeln möglich ist. Das eine Ende der Stützeinrichtung gemäß D12 ist im Bereich des unteren Gelenkbeschlags angeordnet. Im Fall eines Drehkippflügels stimmt der untere Gelenkbeschlag mit dem Eckgelenk überein, und darüberhinaus stützt sich der untere Flügelholm beim Kippöffnen auf dem entsprechenden Horizontalschenkel des Blendrahmens ab. Außerdem ist der Flügelrahmen üblicherweise gegen Anheben gesichert. Somit bleibt die horizontale Kippachse fest oder mit einem gewissen Spiel innerhalb des Blendrahmens, so daß beim Kippöffnen der untere Teil des Flügelrahmens lediglich eine leichte bogenförmige Bewegung vollzieht, die viel kleiner ist als die Drehbewegung des Flügels beim Drehöffnen. Deshalb ist kein Grund zu erkennen, der den Fachmann davon abhalten könnte, bei einem Drehkippflügel ein Zugglied statt eines Stützstabes einzusetzen. Die Beschwerdegegnerin selbst hat keinen Umstand vorgebracht, der ein derartiges Vorurteil beweisen könnte, zumal sie ursprünglich in den Patentanmeldeunterlagen des Streitpatents den Einsatz eines Zuggliedes sowohl für einen Drehflügel als auch für einen Drehkippflügel beansprucht hat.

- 4.8 Überträgt der Fachmann die Lehre der Entgegenhaltung D15 auf den Gattungsgegenstand nach D12, dann wird er das untere Ende des Zuggliedes in der Nähe des unteren Eckgelenkes einbauen, da das Eckgelenk den einzigen Fixpunkt des Beschlages bildet und weil das unter Spannung gehaltene Zugglied seine Funktion nur erfüllen kann, ohne die Kippbewegung des Flügels zu benachteiligen, wenn der Abstand zwischen dem flügelseitigen Widerlager des Zuggliedes und dem

Eckgelenk gering bleibt. Somit gelangt der Fachmann zum Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hauptantrag.

- 4.9 Vor allem hat die Beschwerdegegnerin zur Stützung einer erfinderischen Tätigkeit vorgebracht, daß die vom unteren Widerlager des Zuggliedes durchlaufene und **aufwärts** gerichtete Verlagerungsbahn dazu führe, daß beim Kippöffnen die Vertikalkomponente der Flügel-Gewichtskraft in den Blendrahmen abgesetzt werde und damit zugleich das Eckgelenk beträchtlich entlaste, während die Horizontalkomponente das Schließen des Flügels erleichtere. Dagegen senke sich der Flügel beim Einsatz eines Stützstabes während der Kippbewegung ab und entlaste das Eckgelenk. Somit könne das Zugglied nicht als äquivalente, alternative Ausführungsart eines Stützstabes betrachtet werden.

In der mündlichen Verhandlung und durch die Schriftsätze der Beschwerdeführerinnen wurde jedoch nachgewiesen, daß diese behauptete Wirkung des Zuggliedes kein zwangsläufiges Ergebnis des Gegenstandes des Anspruchs 1 ist. Beim Kippöffnen kann **abhängig von den Lagen der Angriffspunkte** entweder eines Zuggliedes oder eines Stützstabes am Flügel und am feststehenden Rahmen sowohl eine Anhebung als auch eine Absenkung des Flügels erfolgen. Die nachveröffentlichte Druckschrift D8/D11 offenbart z. B. eine Hebebewegung des Flügels mittels des Stützstabes am Anfang des Kippöffnens. Durch Skizzen haben die Beschwerdeführerinnen weiterhin gezeigt, daß beim Kippöffnen das untere Widerlager eines Zuggliedes seiner Lage nach eine abwärts gerichtete Bahnkurve durchlaufen kann, so daß der Einsatz eines Zuggliedes allein nicht ausreicht, um eine Anheben des Flügels zu erreichen und ein Setzen des Flügels auf das Eckgelenk in der Kippöffnungsstellung zu verhindern. Da die Lagen der Angriffspunkte des Zuggliedes sowie entsprechende Maßnahmen zum Anheben des Flügels nicht im Anspruch 1

des Streitpatents erwähnt sind, kann die behauptete Wirkung bzw. der behauptete Vorteil des beanspruchten Zuggliedes nicht der Verwendung eines Zuggliedes als äquivalentes Mittel eines Stützstabes gemäß dem Prospekt D12 entgentreten.

- 4.10 Der von der Beschwerdegegnerin hervorgehobene Umstand, daß Dokument D8/D11 ihrer Ansicht nach die Anordnung eines Zuggliedes **nur** bei einem reinen Drehbeschlag vorschläge, kann nicht als Anzeichen für das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit gelten. Aus dieser Druckschrift geht lediglich hervor, daß bei einem reinen Drehbeschlag ein Zugelement als Stützeinrichtung möglich ist, und nicht mehr. An keiner Stelle ist in diesem Dokument ein Hinweis gegeben, daß ein Zugglied bei einem Drehkipplügel nicht verwendet werden darf.
- 4.11 Aus alledem folgt, daß der Einsatz der im Anspruch 1 des Streitpatents definierten Stützeinrichtung bei einem Drehkipplügel nahegelegen hat. Der Gegenstand dieses Anspruches beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ). Die abhängigen Ansprüche 2 bis 12, die besondere Ausführungsformen dieses Gegenstandes betreffen, fallen mit diesem Anspruch 1.

5. *Anspruch 1 nach Hilfsantrag*

Wie oben ausgeführt sind die beiden zusätzlichen Merkmale dieses Anspruches implizit im Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hauptantrag erhalten. Die Anordnung des Zuggliedes kann nicht anders beansprucht sein, um seine Funktion zu erfüllen. Sollte ferner das Zugglied nicht ständig unter Zugspannung gehalten werden, wäre eine Entlastung der Gelenkbeschläge nicht möglich. Deshalb beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hilfsantrag aus denselben Gründen wie für den Hauptantrag nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

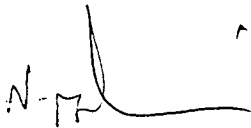
Eine Aufrechterhaltung des Patents ist somit nicht möglich.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 379 866 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

